

1.  
ORGANISATION, Adresse  
Klinik, Gesellschaft usw.

2.  
XXX Gutachter

3.  
XXX Gutachter

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich mache hiermit Schadensersatzansprüche aus Gutachtensauftrag vor dem GERICHT geltend, der XXX erteilt wurde. Es handelt sich hier um das Gutachten vom DATUM. Auf dem Briefkopf ist die ORGANISATION aufgeführt.

Dieses Gutachten entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht in 2. Auflage. Das Gutachten entspricht keinen rechtlichen und psychologischen Standards. Es ist grob fahrlässig falsch.

Hierdurch wurde nunmehr eine falsche Entscheidung herbeigeführt. Die Kausalität für Ansprüche gem. §839a BGB ist daher gegeben. Denn es wurde

- grob fahrlässig
- ein unrichtiges
- Gutachten erstattet
- auf dem eine gerichtliche Entscheidung

basiert.

Ich bitte daher sowohl ORGANISATION als auch XXX und XXX jeweils um Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherungsdaten. Schweigepflichtsentbindung wird insoweit gegenüber der Berufshaftpflichtversicherung erteilt.

Die Sachkunde der beiden Gutachter auf psychiatrischem Gebiet soll hier nicht beurteilt werden. Psychologische Sachkunde ist jedenfalls, wenn man vom Ergebnis des Gutachtens ausgeht, nicht gegeben und wird im Gutachten auch nicht behauptet (vgl. S. 19). Für XXX ist bereits keine Qualifikation ersichtlich, für XXX fehlt die konkrete Benennung der behaupteten Zertifizierung im Briefkopf und damit jegliche Prüffähigkeit.

Das Gutachten wurde nicht vom gerichtlich bestellten Sachverständigen ausgeführt. Es bleibt auf jeder Seite unklar, wer welche Erkenntnisse erhoben und niedergelegt hat.

Eine Herleitung der psychologischen Fragestellung aus der rechtlichen unterbleibt (vgl. S. 7-9 der Mindestanforderungen), was die Mindestanforderungen aber fordern. Eine Eruiierung rechtlicher Gegebenheiten ist den Psychologen aber genommen, damit aber auch dem Psychiater, der die Rolle eines Psychologen einnehmen möchte.

Die Informationserhebung ist nicht vorab geplant worden. Die Mitteilung des Vorgehens vorab unterblieb.

Die formellen Rahmenbedingungen sind nur bedingt eingehalten (S. 13 d. Mindestanforderungen)

Die Aktenanalyse ist fehlerhaft.

Die Untersuchungsplanung ist fehlerhaft.

Hypothesenbildung unterbleibt.

Für Dritte muss ersichtlich sein, welcher Untersucher bei welchen Teilen des Gutachtens mitgewirkt hat.

Die Gesprächsführung ist nicht systematisch und unwissenschaftlich.

Wertungen und Explorationsergebnisse sind teils vermischt.

Es sind schlicht falsche Anknüpfungstatsachen verwendet worden.

Die Interaktionen sind nicht vergleichbar.

Es fehlt die Versicherung, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt zu haben.

Das Literaturverzeichnis fehlerhaft.

Ich stelle daher fest, dass das Gutachten grob fehlerhaft ist, nicht prüffähig ist und wissenschaftliche Standards ebenso verfehlt wie die Mindestanforderungen. Gleichwohl obgleich von mir gerügt, stützt sich das Gericht hierauf. Der BGH hat im Hinblick auf XII ZB 68/09 Rn. 42, dem sachkundigen Sachverständigen bekannt, beim Vorliegen verwendeter falscher Anknüpfungstatsachen die Verwendbarkeit des Gutachtens ausgeschlossen. Weitere Beweismittel werden ggf. gegenüber den Haftpflichtversicherern und im gerichtlichen Verfahren vorgelegt.

Sie haben sich daher Schadensersatzpflichtig gemacht. Die Höhe des Schadensersatzes wird insbesondere im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung zu solchen Fehlgutachten, je nach Wirkdauer der Entscheidung, durchaus den sechsstelligen Bereich erreiche. Im Hinblick auf die Schadensminderungspflicht mache ich die Schädiger zu 2. und 3. darauf aufmerksam, dass eine Rücknahme des Gutachtens den Schaden mindern könnte.

Ich setze Frist zur Anerkennung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach bis zum

### **FRIST**

Nach Fristablauf werde ich kostenerhöhend den gerichtlichen Weg bestreiten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift